



**Amtsblatt der Stadt  
Frankenthal (Pfalz)**  
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 80/2021  
Datum: 22.12.2021

Inhalt

Seite 738

---

- Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma KSB SE & Co. KGaA, Johann-Klein-Straße 9, 67227 Frankenthal hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wärmezentrale, bestehend aus einem neuen Kesselhaus mit Biomasse-Kesselanlage und Gasbrennwertkessel, auf dem Flurstück 2601/15 gestellt.

Die Wärmezentrale dient der Wärmeherzeugung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,95 MW und fällt somit nach Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien berührt werden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können auf der Internetseite der SGD Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter der Rubrik Service / Bekanntmachungen und im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 21/08/5.1/2021/0002

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt an der Weinstraße, 14.12.2021

im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan

---